

**Bekanntmachung gemäß § 5 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0003/24/4.1.8

Herten, den 18.03.2024  
Gartenstr. 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen (PCE-Anlage) auf dem Grundstück Am Kruppwald 1-8 in 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 118, Flurstück 212), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Produktionsmenge der PCE-Anlage von 20.000 t/a auf 30.000 t/a.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat.

Das Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Änderung der Auswirkungen der PCE-Anlage im Vergleich zum genehmigten Zustand, da die Kapazitätserhöhung durch organisatorische Maßnahmen im internen Ablauf erreicht wird.

Luftverunreinigungen und Geräusche werden durch das geplante Vorhaben verringert, da für die Kaltsynthese weniger thermische Energie benötigt wird und sich somit der Einsatz der Feuerungsanlage der PCE-Anlage reduziert.

Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag

gez. Bierkamp